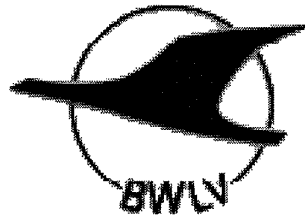


Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.



Tagung Technik des BWLV-LTB

Samstag, 05. April 2008

Aero-Club Stuttgart

Beginn: 09:30 Uhr _____



Jahresbericht des LTB des BWLV

LBA-Anerkennung Nr. II-B 1

Stand: 04/08

Die Prüfgebühren wurden zum 01.01.2008 nicht erhöht.

Prüfer im LTB	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Prüfer Klasse 3	54	54	52	51	51	53
Prüfer Klasse 2	1	1	1	1	1	1
Prüfer –Anwärter	6	4	5	2	2	2
Prüfaufträge erteilt	993	964	946	950	946	924
Prüfungen durchgef.	1967	1900	1905	1870	1875	?

Die vorgenannten Prüfungen teilten sich wie folgt auf:

	(2006)	(2007)
Motorsegler	247	?
Segelflugzeuge	868	?
Startwinden	100	?
Rettungsfallschirme	647	?
Heißluftballone	2	?
Ultraleicht-Flugzeuge	11	?

Tagungen 2007

Teilnehmer

Tagung Technik

Am 21.04.2007 im Rahmen der AERO (Friedrichshafen)

62

Technische Ausbildungslehrgänge 2007/2008

Teilnehmer

für Werkstattleiter

12. 11. – 17. 11. 07 auf dem Hornberg

09

07. 01. – 12. 01. 08 auf dem Hornberg

12

für Zellenwarte

29. 10. – 03. 11. 07 auf dem Hornberg

12

04. 02. – 09. 02. 08 auf dem Hornberg

13

25. 02. – 01. 03. 08 auf dem Hornberg

13

für Fallschirmwarte

08./09. und 15./16. 03. 08 auf dem Hornberg

12

Flugzeugschweißerprüfung

07. 03. 08 in Fellbach

09

Motorenwart (E-Klasse)

29.02. – 01. 03. 08 in Heubach

10

Motorenwart (Mose+UL)

26. – 29. 03. 08 auf dem Hornberg

10



Ausschreibung der Technischen Lehrgänge 2008

Anmeldungen zu den Lehrgängen können nur berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach den „Richtlinien für die Ausbildung des Technischen Personals im DAeC“ erfüllt sind. Der Anmeldung müssen die verlangten Unterlagen wie Lichtbild bzw. Technischer Ausweis beiliegen.

- 1. Zellenwart - Lehrgang an der Segelflugschule Hornberg (Holz - und Gemischtbauweise, sowie FVK- Bauweise)**
vom 04. 02. bis 09. 02. 2008
vom 25. 02. bis 01. 03. 2008
vom 27. 10. bis 01. 11. 2008
vom 01. 12. bis 06. 12. 2008
Eigenbeteiligung € 128,-- für die Ausbildung und Unterkunft. Die Kosten für Anreise und Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten.
- 2. Werkstattleiter - Lehrgang an der Segelflugschule Hornberg**
vom 07. 01. bis 12. 01. 2008 WL2 (Werkstattleiter für FVK, mit Berechtigung für große Reparaturen)
vom 10. 11. bis 15. 11. 2008 WL1 (Werkstattleiter für Holz- und Gemischtbauweise)
Eigenbeteiligung € 230,-- für WL2; € 143,-- für WL1 für die Ausbildung und Unterkunft.
Die Kosten für Anreise und Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten.
- 3. Motorenwart - Lehrgang an der Segelflugschule Hornberg (Motorsegler und UL)**
vom 26. 03. bis 29. 03. 2008 (M1)
Eigenbeteiligung € 179,-- für die Ausbildung und Unterkunft. Die Kosten für Anreise und Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten.
Bei diesem Lehrgang werden **ausschließlich** Kenntnisse über die Wartung von **UL- und Motorseglermotoren** vermittelt. Die Berechtigung für kleine Reparaturen an der Zelle, muß im Zellenwart - Lehrgang erworben werden. Der Anmeldung ist eine **Einweisungsbescheinigung** beizufügen, aus der hervorgeht, daß der Anwärter Musterkenntnisse besitzt und mindestens an einer 100- Stundenkontrolle mitgewirkt hat. (Entsprechende Formulare können beim BWLV-LTB angefordert werden.)
- 4. Motorenwart - Lehrgang in Heubach bei der Fa. Sammet (Flugzeuge)**
Ein Motorenwart-M2 Lehrgang ist am 29.02./01.03.2008 geplant; Der Lehrgang ist als Weiterbildungslehrgang für Motorseglerwarte alter Prägung und Motorenwarte MS/UL (neuer Prägung) zu verstehen. Teilnehmer müssen bereit im Besitz eines Technischen Ausweis seit März 2006 sein. (nähere Info beim BWLV-LTB)
- 5. Fallschirmwart - Lehrgang an der Segelflugschule Hornberg**
am 08./09. 03. und 15./16. 03. 2008
Eigenbeteiligung € 112,-- für die Ausbildung und Unterkunft. Die Kosten für Anreise und Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten.
- 6. Flugzeugschweißer - Wiederholungsprüfung**
am Freitag, 07. 3. 2008 in der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt in Fellbach, Stuttgarterstr. 86.
Eigenbeteiligung € 56,-- für die Prüfung einschließlich des Materials für die Prüfschweißungen.
Die Reisekosten hat der Teilnehmer oder die Luftsportgruppe zu tragen.
Beruflich tätige Schweißer, die in Übung sind, können anlässlich der Wiederholungsprüfung die Flugzeugschweißerprüfung ablegen. Geforderte Kenntnisse und Fertigkeiten können erfragt werden bei:
Dipl. Ing. Helmut Grix
Stuckerinweg 12, 73230 Kirchheim / Teck
Tel. 07021-46080

Meldesluß

ist jeweils drei Wochen vor Lehrgangsbeginn mit dem entsprechenden Formblatt an:

BWLIV – LTB

Postfach 10 04 61

70003 Stuttgart

Unter dieser Anschrift sowie auf der BWLV-Homepage sind die genannten Formblätter erhältlich.

Bitte melden Sie sich frühzeitig an. Die Reihenfolge des Eingangs entscheidet über die Vergabe der Plätze.

Nach Eingang der Lehrgangsgebühr werden die Lehrgangunterlagen verschickt. Den Teilnehmern wird empfohlen, sich vor dem Lehrgang mit den Unterlagen zu beschäftigen, während des Lehrgangs besteht wenig Gelegenheit hierzu.

Bewerber, welche nicht BWLV - Mitglied sind, bezahlen den 1,5-fachen Gebührensatz.

Anmeldung zu Technischen Lehrgängen

Name der Fliegergruppe :

Ort und Datum :



**An den
BWLV - LTB
Postfach 10 04 61
70003 Stuttgart**

Tel : 0711 - 22762 - 30
Fax : 0711 - 22762 - 44

**1 Lichtbild, wenn
der Bewerber noch
keinen
Technischen Ausweis
des BWLV - LTB
besitzt.**

Die Anmeldung soll für folgende Ausbildungsmodule erfolgen:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Fallschirmwart FR
__ / __ + __ / __ . __ . 20 __ | <input type="checkbox"/> Motorenwart FM + M1
__ . bis __ . __ . 20 __ | <input type="checkbox"/> Werkstattleiter W1
__ . bis __ . __ . 20 __ |
| <input type="checkbox"/> Zellenwart Z1 + Z2
__ . bis __ . __ . 20 __ | <input type="checkbox"/> Motorenwart FM + M2
__ . bis __ . __ . 20 __ | <input type="checkbox"/> Werkstattleiter W2
__ . bis __ . __ . 20 __ |

In allen Wart - Lehrgängen ist das Grundmodul (GM) enthalten.

Ich möchte die **Übernachtungsmöglichkeiten** auf dem Hornberg nützen ja / nein

Name : Vorname : geb. :
Postleitzahl : Straße : telef. :
Wohnort : Beruf : eMail :

Angehöriger des Vereins: ja / nein BWLV - Mitgliedsnummer :

Der Bewerber ist im Besitz eines Technischen Ausweises Nr. :
für :

Kurzangaben über die bisherige Tätigkeit in Bau, Wartung, und Instandhaltung von
Luftfahrtgerät:

(Unterschrift des Vereinsvorsitzenden)

(Unterschrift des Bewerbers)

Erledigungsvermerke:

Prüfung bestanden am :

Fachrichtung:

In den Technischen Ausweis Nr.

wurden folgende Berechtigungen eingetragen:

Ausweis und Tätigkeitsnachweis ausgehändigt am :

(Techn. Leiter des BWLV)

Das Angebot des BWLV im Bereich Technik



Technische Ausbildungslehrgänge des BWLV e. V.

Zum Jahresende werden die Technischen Ausbildungslehrgänge des folgenden Jahres in unserer Verbandszeitschrift „der adler„ ausgeschrieben.

Die Lehrgänge werden nach der „Richtlinie für die Ausbildung und Prüfung des technischen Personals im Deutschen Aero Club“ durchgeführt, so dass eine gegenseitige Anerkennung unter den Landesverbänden möglich ist.

Wer einen Werkstattleiterlehrgang besuchen will muss Zellenwart sein, wer Flugzeugmotorenwart werden will muss Motorsegler-/UL-Wart sein.

Wer kein Mitglied eines Vereins des BWLV ist, bezahlt das 1,5-fache der angegebenen Lehrgangsgebühr.

Jährlich bietet der BWLV bis zu vier Ausbildungslehrgänge für Zellenwarte an. Dabei werden Kenntnisse von Segelflugzeug-/Motorsegler-/UL- und Flugzeugzellen in Holz-, Gemischt- und FVK-Bauweise vermittelt. Zusätzlich werden die Teilnehmer zu Windenwarten ausgebildet. Die Lehrgangsgebühr beträgt € 128.-

Für Werkstattleiter, die große Reparaturen von Zellen in Holz- und Gemischtbauweise durchführen wollen bieten wir jährlich einen Lehrgang an.

Die Lehrgangsgebühr beträgt € 143.-

Für Werkstattleiter, die große Reparaturen von Zellen in FVK - Bauweise durchführen wollen bieten wir jährlich einen Lehrgang an.

Die Lehrgangsgebühr beträgt € 230.-

Für Motorenwarte von Motorsegler- und UL-Motoren bieten wir jährlich einen Lehrgang an.

Die Lehrgangsgebühr beträgt € 179.-

Ausbildungslehrgänge für Flugzeugmotorenwarte gab es bisher einmal jährlich. Im Frühjahr 2008 konnte ein Aufbaulehrgang für bestehende Motorseglerwarte stattfinden.

Für Fallschirmwarte von Rettungsfallschirmen bieten wir jährlich einen Lehrgang an.

Die Lehrgangsgebühr beträgt € 112.-

Die Flugzeugschweißer-Wiederholungsprüfung wird einmal pro Jahr angeboten.

Die Gebühr beträgt € 56.-

Das Angebot des BWLV im Bereich Technik



Was leistet der Luftfahrttechnisch Betrieb des BWLV e. V. für die Vereine, die Vereinsmitglieder und die Prüfer?

Preisgünstige Durchführung der Jahresnachprüfung von vereinsgehaltenen Luftfahrzeugen.

Segelflugzeuge: € 62,00.- + 7% MwSt.

Motorsegler: € 93,00.- + 7% MwSt.

Startwinden: € 62,00.- + 7% MwSt.

Rettungsfallschirme: € 31,00.- + 7% MwSt.

Heißluftballone: € 93,00.- + 7% MwSt.

Privathalter zahlen das 1,5-fache.

Seit Januar 2005 besteht für die Vereine sowie Privathalter im Baden-Württembergischen Luftfahrtverband die Möglichkeit ihr Ultraleichtflugzeug über den BWLV-LTB nachprüfen zu lassen. (§ 15LuftGerPV)

Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen DAeC (Luftsportgerätebüro) sowie dem Baden-Württembergischen Luftfahrtverband getroffen.

Die Beantragung der Nachprüfung erfolgt, wie schon bei Motorseglern und Segelflugzeugen gewohnt, über die Prüfleitung des BWLV-LTB.

Für die Jahresnachprüfung eines Ultraleichtflugzeuges werden Gebühren in Höhe von € 112,50.- zzgl. 7 % MwSt erhoben.

Eine aktuelle Auflistung der im BWLV vorhandenen Prüfer Klasse 5 für Ultraleichtflugzeuge ist auf der Homepage des Verbandes zu finden. (www.bwlv.de)

Die Prüfer werden mit Prüferwerkzeug, Kennblättern, aktuellen Technischen Mitteilungen, Lufttüchtigkeitsanweisungen sowie Formblättern versorgt.

Die Aufwandsentschädigung der Prüfer wird von der Prüfleitung durchgeführt.

Für alle Prüfer besteht eine Prüferhaftpflichtversicherung.

Prüferweiterbildungslehrgänge werden in unregelmäßigen Abständen angeboten, meistens im Rahmen der „Tagung Technik“.

Jährlich führen wir für Prüfer, Werkstattleiter und an der Technik im Luftsport interessierte Mitglieder die „Tagung Technik“ durch. Das ist eine Informations- und Diskussionstagung des Luftfahrttechnischen Betriebes des BWLV in Anwesenheit von Vertretern des Luftfahrtbundesamtes.

Technische Beratung können Mitglieder des BWLV von den Spezialisten des Fachausschuss Technik, den Prüfern, dem Prüfleiter und dem Referenten für Technik bekommen.

Alle Lufttüchtigkeitsanweisungen werden in der Verbandszeitschrift „der adler“ veröffentlicht.

Das Angebot des BWLV im Bereich Technik



Technisches Betriebs-Handbuch (TBH) LBA-Nr. II – B 1

Das Technische Betriebshandbuch des BWLV-LTB wurde 2006 durch das Luftfahrt-Bundesamt in seiner jetzigen Version genehmigt und an die zuständigen Stellen sowie die BWLV-Vereine verteilt.

Das TBH gliedert sich in folgende Teile:

Teil 1: Organisation, Aufgaben und Verantwortung

Teil 2: Verfahrensanweisungen für die Instandsetzung des Luftfahrtgerätes

Teil 3: Allgemeine Verfahrensanweisungen zur Qualitätssicherung

Anhang

Von den im LTB des BWLV integrierten Vereinen sind folgenden Angaben im TBH aufgenommen:

- Die Werkstatträumlichkeiten
- Die verantwortlichen Personen
- Mitglieder mit Technischem Ausweis
- Luftfahrtgerät, welches über den BWLV-LTB geprüft wird (auch private)

Falls sich Angaben ändern, sind diese dem BWLV-LTB mittels der beigefügten Formulare mitzuteilen. Nur mit aktuellen Vereinsdaten kann die Zusammenarbeit zwischen den Vereinswerkstätten, den Verbandsprüfern und der Prüfleitung gemäß den Regelungen des TBH funktionieren.

TECHNISCHES BETRIEBSHANDBUCH

Name und Anschrift des Luftsportvereins:

Name und Anschrift des 1. Vorsitzenden:

email: privat: tagsüber:
Telefon: privat: tagsüber:

Name und Anschrift des Techn. Leiters:

email: privat: tagsüber:
Telefon: privat: tagsüber:

Ort und Straße der Werkstatt:

Telefon:

Nähere Angaben zur Werkstatt:

Raum	Länge	Breite	heizbar	Verwendungszweck
1			Ja	
2			Ja	
3			Ja	
4			Ja	
5			Ja	
6			Ja	

Die Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) liegen vor.

Bezüglich der Luftfahrtgeräte, die von der Prüforganisation des BWLV geprüft werden, anerkennt der Verein die Regelungen des LTB im BWLV:

(der 1. Vorsitzende des Vereins)

Luftfahrtversicherung – Rahmenvereinbarung

Luftfahrtversicherungen für BWLV-Vereine und deren Mitglieder

Neufassung und Erweiterung – gültig ab 1. Januar 2003

Im Jahre 1994 hat der BWLV mit der Allianz Versicherungs AG – nunmehr Allianz Globus MAT-Versicherungs-Aktiengesellschaft – erstmals für seine ihm angeschlossenen Vereine und Mitglieder eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. In dieser Rahmenvereinbarung wurden günstige Versicherungsmöglichkeiten angeboten.

Auch für das Jahr 2003 können wieder für die BWLV-Luftsportler aufgrund der jährlich stattfindenden Beratungsgespräche und Besprechungen sehr günstige Versicherungsleistungen angeboten werden. Trotz der vom Gesetzgeber teilweise deutlich angehobenen Haftungssummen und der Änderungen im Schadensersatzrecht konnten die Prämien weitestgehend gehalten werden.

Die bisher abgeschlossenen Verträge verlängern sich um weitere 12 Monate, ab dem 1. 1. 2003. Neuversicherungen der BWLV-Vereine und Mitglieder können unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung bei der ALLIANZ-Versicherung abgeschlossen werden. Antragsformulare hierfür sind über die BWLV-Geschäftsstelle erhältlich bzw. anzufordern.

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet nunmehr folgende Versicherungsmöglichkeiten im Luftfahrtbereich:

- Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle,
- Halter-Haftpflichtversicherung für Hängegleiter/Gleitsegel, Fallschirm,
- Halter-Haftpflichtversicherung, Passagier-Haftpflichtversicherung und CSL-Versicherung für Ultraleichtflugzeuge,
- Haftpflichtversicherung für Fluggelände,
- Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge,
- Haftpflichtversicherung für Fluglehrer, Einweiser, Fallschirmpacker, Warte, Werkstattleiter und Schweißer,
- Passagier-Haftpflichtversicherung für Hängegleiter und Tandem-Fallschirme,
- Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter,
- Boden-Unfallversicherung für Luftsportvereine,
- Boden-Unfallversicherung der Zuschauer bei Luftfahrt-Veranstaltungen,
- Sitzplatz-Unfallversicherungen,
- Namentliche Luftfahrt-Unfallversicherung für Mitglieder.

Die nachstehenden Versicherungen hat der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e.V. im Rahmen seiner Aufgaben für alle ihm angeschlossenen Vereine/Mitglieder abgeschlossen.

Die Prämien sind bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten:

Vereinshaftpflichtversicherung

- für alle Mitgliedsvereine/Mitglieder des BWLV.
- Deckungssumme: € 1 500 000,- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden einschl. Umweltbasisversicherung.

Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle

- für alle dem BWLV gemeldeten Modellflieger (auch mit „Zweitsparte“).
- Deckungssumme: 1 500 000,- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden für Flugmodelle bis 25 kg innerhalb und außerhalb des Vereinsrahmens einschließlich Teilnahme an Wettbewerben und öffentl. Veranstaltungen. Die Versicherung gilt weltweit. Höhere Deckungssummen können abgeschlossen werden (siehe nachfolgend).

Haftpflichtversicherung für Prüfer von Luftfahrzeugen/Luftfahrtgerät

- für alle dem BWLV gemeldeten und für ihn tätige Prüfer.
- Deckungssumme: 500 000,- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden.
- Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die Prüfer von vereins- und vereinsmitgliedereigenen Motorseglern, Segelflugzeugen, Ballonen, Fallschirmen und Startwinden. Die Versicherung gilt weltweit.

RAHMENVEREINBARUNG

Versicherung	Deckungssumme	Jahresprämie inkl. Vers.-Steuer	Umfang Anmerkungen
Halter-Haftpflichtversicherung für Flugmodelle			
Erhöhung der BWLV-Grunddeckung auf	3 000 000,- € pauschal	26,- € pro Mitglied	Versichert ist Flugbetrieb in- und außerhalb des Vereinsrahmens, mit Flugmodellen bis max. 25 kg. Modelle mit Raketen-/Düsenantrieb und über 25 kg auf Anfrage.
Halter-Haftpflichtversicherung für Fallschirme, Hängegleiter, Gleitschirme:			
Fallschirme	1 500 000,- € pauschal	75,- € je Mitglied	Personenbezogene Haftpflichtversicherungen. Es sind alle vom Versicherungsnehmer eingesetzten Fallschirme usw. versichert, ausgenommen Luftsportvereine, Flugschulen, Hersteller und Händler (auf Anfrage).
Hängegleiter/Gleitsegel	1 500 000,- € pauschal	75,- € je Mitglied	
Passagier-Haftpflicht	600 000,- € Personenschaden, 2 000,- € für Gepäckschaden	390 € je Fluggastsitzplatz	
Haftpflichtversicherung für Ultraleicht			
Halter-Haftpflicht	3 000 000,- € pauschal	Aerodyn. gesteuert	330,- € je Flugzeug
		Gewichts gesteuert kein Selbstbehalt	170,- € je Flugzeug
		alternativ: Aerodyn. 290,- € Gewicht 130,- €	bei 250,- € Selbstbehalt je Schaden
CSL-Deckung	4 000 000,- € pauschal	720,- € je UL	kein Selbstbehalt. Bei Flügen nach Österreich und Skandinavien sind die dort erforderlichen Summen eingeschlossen
Passagier-Haftpflichtversicherung	600 000,- € Personenschaden und 2 000,- € Gepäckschaden		390,- € je Fluggastsitzplatz
Haftpflichtversicherung für Fluggelände von Flugmodellen, Hängegleitern, Gleitsegeln und UL-Flugzeugen	500 000,- € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	80,- € je Landeplatz/ Gelände	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen, einschl. Umweltbasisversicherung. Mitversichert ist die Haftpflicht des Flugleiters/Startleiters.



RAHMENVEREINBARUNG

Versicherung	Deckungssumme	Jahresprämie inkl. Vers.-Steuer	Umfang Anmerkungen
Haftpflichtversicherung für Startwinden, Seilrückholer			
Startwinde	500 000,- € pauschal	120,- € je Winde → 185,- € je Winde →	Stationäre Winde. Mobile Winde einschl. Fahrfrisiko auf dem Fluggelände, Fahrer Mindestalter 16 Jahre.
Seilrückhol-/ Arbeitsfahrzeuge	500 000,- € pauschal	90,- € je Rückholer Arbeitsfahrzeug	Nichtzulassungspflichtige Fahrzeuge nur auf dem Fluggelände, Fahrer Mindestalter 14 Jahre, eingewiesen.

Haftpflichtversicherung für Fluglehrer, Einweiser, Fallschirmpacker, Warte usw.:

Segelflug-, Fallschirm-, Hängegleiter-, Gleitschirm- Ballon- und Modellfluglehrer	1 300 000,- € pauschal	45,- € je Lehrer	Für Fluglehrer, die in mehreren Bereichen schulen, wird nur <u>einmal</u> der Betrag des höchsten Risikos berechnet.
Motorflug-, Motorsegler-, Ultraleicht-Lehrer	1 300 000,- € pauschal	60,- € je Lehrer	
Fallschirmpacker	500 000,- € pauschal	25,- € je Packer	
Segelflugzeugwart, Ballonmeister	500 000,- € pauschal	59,- € je Wart	
Motorsegler-/Ultraleicht-Wart	500 000,- € pauschal	108,- € je Wart	
Motorflugzeugwart, Werkstattleiter/Schweißer	500 000,- € pauschal	162,- € je Wart	
Flugleiter Segelfluggelände	500 000,- € pauschal	70,- € je Fluggelände	

Versicherung für Luftfahrtveranstaltungen

Versicherung	Deckungssumme	Jahresprämie inkl. Vers.-Steuer	Umfang Anmerkungen
Veranstalter-Haft- pflichtversicherung	a) 500 000,- € pauschal für Personen- u. Sachschäden	a) 80,- €	je Motorflug-/Drehflügler-/Motor- segler-/Ultraleicht-Flug-Veranstaltung
		b) 100,- €	
	b) 1 000 000,- € pauschal für Personen- u. Sachschäden	a) 35,- €	je Segelflug-, Ballonfahrt-Veranstaltung
		b) 45,- €	
Bodenunfall- Versicherung für Zuschauer bei	a) 11 000,- € Tod 21 000,- € Invalidität 1 000,- € Bergungskosten	150,- €	je Veranstaltung
		b) 13 000,- € Tod 26 000,- € Invalidität 1 000,- € Bergungskosten	

RAHMENVEREINBARUNG

Luftfahrt-Unfallversicherungen

Versicherung	Deckungssumme	Jahresprämie inkl. Vers.-Steuer	Umfang Anmerkungen
Namentliche Unfallversicherung für Piloten von Segelflugzeugen, Motorseglern, Motorflugzeugen, Ultraleichtflugzeugen	5 000,- € bei Tod	20,30 € je Person	Der Versicherungsschutz besteht für namentlich genannte Personen als private Luftfahrzeugführer.
	10 000,- € bei Invalidität		
	10 000,- € bei Tod 20 000,- € bei Invalidität	40,60 € je Person	Bei allen genannten Summen sind 2 560,- € Bergungskosten enthalten.
Keine Todesfallleistung 50 000,- € bei Invalidität	29,00 €		

Die genannten Versicherungssummen sind Beispiele, auf Anfrage können auch andere Summen vereinbart werden.

Sitzplatz-Unfall für Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Ultraleicht	Versicherungssummen je Sitzplatz	Jahresprämie	Versicherungssumme je Sitzplatz im genannten Luftfahrzeug. Versichert sind der Flugzeugführer-/Fluglehrer-/Flugschülerplatz des genannten Luftfahrzeugs. Bei allen genannten Summen sind € 2 560,- für Bergungskosten enthalten.
a) 5 000,- € bei Tod 10 000,- € bei Invalidität	24,36 € je Sitzplatz versich.	_____	Bei allen genannten Summen sind € 2 560,- für Bergungskosten enthalten.
b) 10 000,- € bei Tod 20 000,- € bei Invalidität	48,72 € je Sitzplatz _____		
c) 20 000,- € bei Tod 20 000,- € bei Invalidität	83,52 €		
			d) 8 000,- € Tod 41,76 € 20 000,- € Inv. 41,76 €
			e) 8 000,- € Tod 45,24 € 25 000,- € Tod 45,24 €

Die genannten Versicherungssummen sind Beispiele, auf Anfrage können auch andere Summen vereinbart werden.

Boden-Unfall-Versicherung der Mitglieder von Luftsportvereinen	a) 3 000,- € bei Tod 6 000,- € bei Invalidität 1 000,- € Bergungskosten	1,13 €	je Mitglied
	b) 6 000,- € nur Invalidität 1 000,- € Bergungskosten	0,77 €	je Mitglied
			Versichert sind nur Bodenunfälle bei Teilnahme/Betätigung für Vereinszwecke, Vervielfachung bis Vervielfachung ist möglich.

Die vorstehenden Versicherungen gelten **weltweit**.

Ausnahmen: Veranstalter-Haftpflichtversicherung, Bodenunfallversicherung.

Geltungsbereich: Veranstaltungen im Inland.



Über den **BWLV, Baden-Württembergischen**
Lufffahrtverband e.V., Postfach 10 04 61, 70003 Stuttgart
 an die **Allianz Marine & Aviation Versicherungs-AG**
General Aviation-Vertrieb, Postfach, 80790 München

Sammelantrag für Luffahrt-Versicherungen

Zusatzbausteine im Anschluß an Haftpflicht-Rahmenvertrag GLU 60/570/0630128

Name des Vereins/VN _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Wohnort () _____

Postort _____

Mitglieds-Nr. _____ Tel.Nr. tagsüber: _____

Versicherungsumfang Beantragt wird Versicherungsschutz für nachstehend angekreuzte Risiken:

Sofern zu den einzelnen Antragspositionen keine Angabe zur Deckungssumme gemacht ist, gilt folgendes:
500.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis.

1. Erhöhung der Deckungssumme für Flugmodelle auf insgesamt 3.000.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
 Beitrag je Mitglied 10,00 EUR X Anzahl der Mitglieder

2. Halter von Landeplätzen für Flugmodelle/UL-Hängegleiter /Gleitsegel)
 Bezeichnung des Landeplatzes: _____ = _____ EUR
 Beitrag je Landeplatz 80,00 EUR _____ = _____ EUR

3. Halter von Startwinden aller Art:
 einschl. Personenschaden der Insassen im geschleppten Flugzeug
 Beitrag je mobile Startwinde 185,00 EUR inklusive Fahrrisiko (innerhalb des Fluggeländes)
 stationäre Startwinde 120,00 EUR ohne Fahrrisiko
 Bezeichnung der Startwinde(n) (SW-Nr.) _____ = _____ EUR

4. Halter von Seilrückholfahrzeugen oder sonstigen Arbeitsfahrzeugen ohne Zulassung
 Fahrgestell-Nr.: _____
 Beitrag je Fahrzeug 90,00 EUR _____ = _____ EUR

5. **Fluglehrer (bitte Namensliste beifügen)** (Deckungssumme: 1.300.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden)
- 5.1 **Beitrag je Segelflugzeug-/Hängegleiter-/Fallschirm-/Ballonfahr-/Gleitschirm-/Modellfluglehrer**
 45,00 EUR x Anzahl der Lehrer _____ = _____ EUR
- 5.2 **Beitrag je Motorflug-/Motorsegelflug-/Ultraleichtfluglehrer**
 60,00 EUR x Anzahl der Lehrer _____ = _____ EUR
- Bei Fluglehrern, die in mehreren Bereichen schulen, wird nur einmal der Beitrag des höchsten Risikos berechnet.
- Ausgeschlossen sind Schäden an der Ausbildung dienendem Luftfahrzeug.
6. **Fallschirmpacker (bitte Namensliste beifügen)**
 Beitrag je Fallschirmpacker 25,00 EUR x Anzahl _____ = _____ EUR
7. **Warte-/Werkstattleiter-/Prüferhaftpflichtversicherung (bitte Namensliste/Tätigkeit beifügen)**
- 7.1 **Segelflugzeugwart**
 59,00 EUR x Anzahl der Personen _____ = _____ EUR
- 7.2 **Motorsegler-/Ultraleichtwart**
 108,00 EUR x Anzahl der Personen _____ = _____ EUR
- 7.3 **Motorflugzeugwart/Werkstattleiter/Schweißer**
 162,00 EUR x Anzahl der Personen _____ = _____ EUR
- Ausgeschlossen sind Schäden am bearbeiteten/geprüften Luftfahrzeug/Gerät.

10. **Luftfahrt-Unfallversicherungen für Mitglieder**

10.1 **Sitzplatz-Unfall-Versicherung**
für Segelflugzeuge, Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge, Motorflugzeuge:

Versichert sind der Flugzeugführer- / Fluglehrer- / Flugschülerplatz
des genannten Luftfahrzeugs.

Versicherungssummen je Sitzplatz im genannten Luftfahrzeug
(Bei allen genannten Summen sind 2.560 EUR für Bergungskosten enthalten):

Todesfall: 5.000 EUR 10.000 EUR 20.000 EUR

Invalidität: 10.000 EUR 20.000 EUR 20.000 EUR

Beitrag p.a.:
je Sitzplatz:

24,36 EUR	48,72 EUR	83,52 EUR
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Todesfallsumme 8.000 EUR mit
Invalidität von: 20.000 EUR 25.000 EUR

Beitrag p.a.
je Sitzplatz: 41,76 EUR 45,24 EUR

Zu versichernde Luftfahrzeuge:

Hersteller / Typ: 1..... 2..... 3.....
Kennzeichen: 1..... 2..... 3.....
Anzahl der Sitzplätze: 1..... 2..... 3.....

10.2 **Namentliche Unfallversicherungen:**

Versichert ist die namentlich genannte Person als privater Luftfahrzeugführer in
Segelflugzeugen, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen, Motorflugzeugen:
Versicherungssummen je versicherte Person
(bei allen genannten Summen sind 2.560 EUR Bergungskosten enthalten):

Todesfall: 5.000 EUR 10.000 EUR keine

Invalidität: 10.000 EUR 20.000 EUR 50.000 EUR

Beitrag p.a. 20,30 EUR 40,60 EUR 29,00 EUR
je Person:

Verdoppelung der Summen: 81,20 EUR 58,00 EUR

Zu versichernde Person:

Name, Vorname

Geb.datum

Bezugsberechtigung: Wer soll im Todesfall auf die Leistungen aus der
namentlichen Luftfahrt-Unfall-Versicherung bezugsberechtigt sein?

Name, Vorname:

8. **Luftfahrt-Veranstaltungen** (am _____ in _____)

Beiträge (im höheren Beitrag sind Risiken mit niedrigerem Beitrag mit versichert)

8.1 80,00 EUR je Flugzeug-/Drehflügler-/Motorsegler-/Ultraleichtflug-Veranstaltung

8.2 35,00 EUR je Segelflug-/Ballonfahrer-Veranstaltung

8.3 30,00 EUR je Fallschirm-/Hängegleiter-/Gleitschirm-Veranstaltung

8.4 35,00 EUR für alle Flugmodellveranstaltungen innerhalb dieses Kalenderjahres _____ = _____ EUR

8.5 **Boden-Unfallversicherung für Zuschauer**
11.000 EUR für den Todesfall / 21.000 EUR für den Invaliditätsfall je Zuschauer.

Beitrag je Veranstaltung bis 2.000 Zuschauer
150,00 EUR _____ = _____ EUR

Für die Durchführung von Luftveranstaltungen können von der Luftfahrtbehörde noch weitere Versicherungen zur Auflage gemacht werden: Versicherungen auf Anfrage.

9. **Boden-Unfallversicherung für Mitglieder von Luftsportvereinen**

9.1 Die Versicherungssummen je Mitglied betragen 3.000 EUR Tod / 6.000 EUR Invalidität / 1.000 EUR Bergungskosten und können maximal verfünffacht werden.

Versicherungssummen

1fach 2fach 3fach 4fach 5fach

Beitrag in EUR

1,13 2,26 3,39 4,52 5,65
x Anzahl der Vereinsmitglieder = _____ EUR

9.2 **oder Versicherungssummen je Mitglied 6.000 EUR Invalidität**

1fach 2fach 3fach 4fach 5fach

Beitrag in EUR

0,77 1,54 2,31 3,08 3,85
x Anzahl der Vereinsmitglieder = _____ EUR

Alle Beiträge sind Mindestbeiträge einschließlich 16 % Versicherungssteuer.

Vertragsbeginn,
Vertragsende

Vertragsbeginn _____, mittags 12 Uhr
Vertragsende _____, mittags 12 Uhr

Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Vorversicherung

Versicherungsscheinnummer der eigenen oder fremden Gesellschaft _____ Angaben zu Vorschäden _____

Nr. _____
Gesellschaft _____

Wenn diese bei uns besteht, soll sie hiergegen erlöschen? ja nein

Allgemeines

Die aufgrund dieses Antrages abgeschlossene Versicherungen sind rechtlich selbständige und voneinander unabhängige Verträge. Zu versichern sind die Gefahren, für die Beitrag berechnet ist.

Bindungsfrist

An diesen Antrag hält sich der Antragsteller einen Monat lang gebunden.

Datenschutz

Ich willige ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, daß die Versicherer der Allianz-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemüßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre Vermittler zur Speicherung weitergeben.

Ich willige ferner bis auf Widerruf ein, daß darüber hinaus personenbezogene Daten im Rahmen der regelmäßigen Kundenbetreuung beim Vermittler oder der Gesellschaft gespeichert und den Unternehmen und Vermittlern der Allianz-Gruppe übermittelt werden können. Dabei werden alle Mitarbeiter und Vermittler der Allianz-Gruppe ihre allgemeinen und besonderen Verschwiegenheitspflichten beachten.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Einzugsermächtigung

Die Beiträge sind bis auf Widerruf von dem angegebenen Konto einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Konto-Nr. _____ Name und Anschrift des Geldinstitutes/Filiale _____

Bankleitzahl _____

Unterschriften


Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (Versicherungsnehmer)

Der BWLV bestätigt die Richtigkeit der Mitglieds-Nr.

Ort, Datum

Unterschrift BWLV

Blatt 1 von 1	Technische Mitteilung Nr. 02-2008 Technical Note Nr. 02-2008 Anweisung für den Einbau von Ausrüstung <i>Instruction for the installations of equipment</i>	Alexander Schleicher GmbH & Co. Segelflugzeugbau D - 36163 Poppenhausen
Gegenstand: <i>Subject</i>	Anweisung für den Einbau von Ausrüstung <i>Instruction for the installations of equipment</i>	
Betroffen: <i>Applicability</i>	Alle von AS betreuten Segelflugzeuge und Motorsegler <i>All sailplanes and powered sailplanes, whose TCs are hold by AS</i>	
Klassifizierung: <i>Classification</i>	Geringfügige Änderung <i>Minor Change</i>	
Dringlichkeit: <i>Urgency</i>	Keine, Nachrüstung auf Wunsch <i>None, optional modification</i>	
Grund: <i>Reason</i>	Erklärung (und Eingrenzung) der bei Segelflugzeugen und Motorseglern üblichen Handhabung <i>Describing (and stating the limits) of usual practice with gliders and powered gliders</i>	
Maßnahmen: <i>Action</i>	Die „Wartungsanweisung über den Einbau von Ausrüstung“ ist im Anschluß an das Wartungshandbuch bzw. Betriebshandbuch abzuheften. <i>The "Maintenance instruction for the installations of equipment" must be added to the Maintenance Manual as supplement.</i>	
Material und Zeichnungen: <i>Material/Drawings</i>	Siehe unter Maßnahmen <i>according to Action</i>	
Hinweise: <i>Notes</i>	Die Handbuchseiten können vom Flugzeughalter selbst eingefügt werden. <i>The owner himself can insert the manual pages</i>	
Poppenhausen, den 16.01.2008	Alexander Schleicher GmbH & Co.	
	i.A.  (M. Greiner)	
Diese Änderung wurde mit Datum vom 19. März 2008 durch die EASA mit der Änderungsnummer EASA.A.C.0914 anerkannt. <i>The German original has been approved by the EASA on the 19 March 2008 with change number EASA.A.C.0914</i>		

Gegenstand: Einbau von Ausrüstung, die nicht im Ausrüstungsverzeichnis des Wartungshandbuchs beschrieben ist.

Betroffen: Alle von AS betreuten Segelflugzeuge und Motorsegler

Vorgang: Einbau von Ausrüstung, die nicht im Ausrüstungsverzeichnis des Wartungshandbuchs beschrieben ist.

Maßnahmen: Neben grundsätzlichen Geboten, was den Einbau von Ausrüstung betrifft, muß unterschieden werden zwischen Ausrüstung, die als Teil der Mindestausrüstung gefordert ist, und anderer Ausrüstung.

1. Grundsätzlich

- Die Angaben des Wartungshandbuchs zur **elektrischen Anlage** sind zu beachten. Das Bordnetz muß die zusätzliche Belastung verkraften. Das betrifft die Kapazität der Batterien, die Kabelquerschnitte und die Absicherung. Bei Motorseglern mit Batteriezündanlage muß sowohl die Leistung des Generators als auch der Motorbatterien groß genug sein, um den Bedarf der Zündanlage und aller am Motorstromkreis mit angeschlossenen Verbraucher gleichzeitig abdecken zu können.
Für jedes Gerät muß eine Überstromschutzeinrichtung vorhanden sein. Keine Schutzeinrichtung darf für mehr als für einen, für die Flugsicherheit wesentlichen Kreis bestimmt sein.
Jede elektrische Leitung muß einwandfrei verlegt, befestigt und angeschlossen sein, so daß Kurzschlüsse und Brandgefahr weitgehend ausgeschlossen sind.
- Die Angaben des Wartungshandbuchs bezüglich der Druckleitungen und den pneumatischen Anschlüssen sind zu beachten. Nach Arbeiten an der **pneumatischen Anlage** ist deren Dichtigkeit zu prüfen.
- Die Einbauten müssen **sicher im Flugzeug befestigt** werden, dürfen nicht den Piloten gefährden, den Notausstieg behindern, oder die Struktur schwächen. Soweit im Wartungshandbuch nicht höhere Lasten angegeben sind, muß die Befestigung jeder Masse, die bei einer leichten Bruchlandung einen Insassen gefährden könnte, die folgenden Beschleunigungen ertragen können:

Lastrichtung	Lastvielfaches
aufwärts	4,5
nach vorne	9
seitlich	3
abwärts	4,5

Zur Befestigung sind alle Teile der Hauptstruktur des Flugzeugs geeignet (insbesondere Spanten, Gepäckraumböden, Streben, Faserverbundschalen, usw.). Die Befestigung darf die Struktur nicht schwächen. Deshalb, wenn keine Schraubenlöcher bereits serienmäßig vorhanden sind, ist eine Befestigung durch Schellen oder eine **fachgerechte** Klebung angebracht (siehe unten: Hinweise).

Wenn keine, für die Last vorgesehene, serienmäßige Befestigung verwendet werden kann, ist ein Belastungsversuch durchzuführen, und zwar für alle Richtungen, in die sich das Teil lösen könnte.

Für den Belastungsversuch ist das Gewicht des Einbauteils (und ggf. weiterer an der Strukturkomponente angebrachter Teile) mit dem oben genannten Lastvielfachen zu multiplizieren. Diese Last wird 3s aufgebracht. Nach der Entlastung dürfen keine bleibenden Verformungen auftreten. Der Versuch kann bei Raumtemperatur durchgeführt werden.

- **Instrumente im Instrumentenbrett**, die schwerer als 1 kg sind, müssen zusätzlich zu den vorhandenen Befestigungsschrauben abgestützt werden.

2. Teile der Mindestausrüstung

Soweit im Wartungs- bzw. Betriebshandbuch vorhanden, listet das Ausrüstungsverzeichnis Geräte auf, die zum Einbau in das Muster geeignet sind. **Andere Geräte können als Teil der Mindestausrüstung eingebaut werden, wenn sie für die vorgesehene Verwendung zugelassen (TSO, JTSO, ETSO) sind.** Außerdem muß gelten:

- Der Meßbereich des **Fahrtmessers** muß mindestens 1,05 VNE umfassen. Die Skala muß entsprechend dem Wartungshandbuch markiert sein. Zur Wahrung der Fahrtmes-serkalibrierung müssen die Druckabnahmen verwendet werden, die im Wartungshand-buch angegeben sind.
- Für den **Höhenmesser** ist die im Wartungshandbuch angegebene statische Druckab-nahme zu verwenden
- **Beschleunigungsmesser** (wenn sie Teil der Mindestausrüstung sind) müssen in der La-ge sein, größte und kleinste Beschleunigungswerte für jede gewählte Flugperiode festzu-halten. Sie müssen entsprechend dem Wartungshandbuch markiert sein
Da uns derzeit keine für Segelflugzeuge geeigneten Beschleunigungsmesser mit ziviler Zulassung bekannt sind, sind auch Beschleunigungsmesser mit militärischer Zulassung erlaubt (z.B. Falcon Gauge GM510-2)
- **Kompasse** (wenn sie Teil der Mindestausrüstung sind) müssen sich auf $\pm 10^\circ$ kompen-sieren lassen, wenn das Flugzeug in Fluglage ist, und auf $\pm 15^\circ$, wenn das Funkgerät sendet (oder wo anwendbar, der Motor läuft). Kann nicht genauer als $\pm 5^\circ$ kompensiert werden, ist eine Deviationstabelle (min. alle 30°) anzubringen.
- Das **Gurtzeug** muß vom Hersteller für die Art von Befestigungsbeschlägen vorgesehen sein
- Für Teile der Mindestausrüstung, die mit dem Muster zugelassen wurden (das heißt auf die das Handbuch in Detail Bezug nimmt, z.B. digitale Motorinstrumente bei Motorseglern mit Klapptriebwerk) ist ein Ersatz auf der Basis dieser Wartungsanweisung nicht möglich.

3. Teile, die nicht zur Mindestausrüstung gehören

Weitere Geräte, die nicht im Ausrüstungsverzeichnis aufgeführt sind und nicht zur Mindestausrüstung zählen, dürfen unter den folgenden Voraussetzungen eingebaut werden:

- **Zusätzliche Einbauten** dürfen die Geräte der Mindestausrüstung nicht beeinflussen. Die Flugüberwachungs- und Navigationsgeräte müssen übersichtlich angeordnet und leicht ablesbar sein. Das bedeutet, daß Fahrt- und Höhenmesser an prominenter Stelle auf dem Instrumentenbrett angebracht sein sollen.
- **Elektrische Geräte und ihre Antennen** dürfen weder für sich allein noch durch die Art, wie sie betrieben werden, noch durch ihren Einfluß auf das Betriebsverhalten des Segelflugzeugs und seiner Ausrüstung Gefahrenquellen bilden.
Durch systematisches, wechselseitiges Ein- und Ausschalten und Benutzen sind die elektrischen Geräte auf gegenseitige Beeinflussung zu kontrollieren.
Die Geräte bzw. ihre Bedien- und Überwachungsorgane müssen so angeordnet sein, daß sie leicht bedient werden können. Ihr Einbau muß so erfolgen, daß sie zur Vermeidung von Überhitzung ausreichend belüftet sind.
- **Funksprechgeräte und Flugsicherungsausrüstung (z.B. Transponder)** dürfen eingebaut werden, wenn sie TSO, JTSO oder ETSO zugelassen sind. Es sind die vom Gerätehersteller mitgelieferten Einbauteile und Kabelsätze zu verwenden.
Es sind die Angaben im Wartungshandbuch und die gesonderten Technischen Mitteilungen über den Transpondereinbau zu beachten.
Wenn elektrische Flugsicherungsausrüstung eingebaut ist oder wird, müssen diesbezügliche Prüfungen grundsätzlich von einem zugelassenen Prüfer für Avionik durchgeführt werden.
- Soweit das Wartungshandbuch keine genaueren Angaben macht, gilt für den Einbau von **Notsendern (ELT)**: Das Gerät sollte in einem geschützten Bereich (z.B. zwischen den Flügeln) eingebaut werden. Die Antenne muß so plaziert werden, daß sie nicht von Kohlefaserlaminaten abgeschirmt wird. Das Antennenkabel sollte nicht über eine unnötig weite Strecke geführt werden, um das Risiko eines Bruchs bei einem Unfall zu minimieren.
- **Sauerstoffanlagen** müssen einer anerkannten Bauart entsprechen. Sie dürfen weder für sich allein, noch durch die Art, wie sie betrieben werden, noch durch ihren Einfluß auf andere Teile eine Gefahrenquelle bilden. Zum Einbau von Sauerstoffflaschen gibt das Wartungshandbuch Auskunft. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die der Besatzung jederzeit ermöglichen festzustellen, ob Sauerstoff an die Masken abgegeben wird, und welche Sauerstoffmenge in jedem Behälter noch verfügbar ist.
- **Zusammenstoßwarnlichter (ACL)** müssen von zugelassener Bauart sein (TSO, JTSO oder ETSO). Eine Ausrüstung für Nachtflug ist nicht vorgesehen.

**Masse und Schwer-
punktlage:**

Wenn sich durch Maßnahmen die Masse oder Einbauposition von Ausrüstung ändert, ist durch Rechnung oder Wägung ein neuer Wägebericht zu erstellen.

Die zulässige Zuladung ist neu zu bestimmen. Dabei müssen die maximale Abflugmasse, die maximale Masse der nichttragenden Teile und der zulässige Flugmassenschwerpunktsbereich beachtet werden.

Hinweise

Das Ausrüstungsverzeichnis in der Lebensdauerakte, Beladepläne in den Handbüchern und die Beschilderung im Cockpit sind anzupassen.

Zur Information sei außerdem auf das *Reparaturhandbuch* der Firma Alexander Schleicher und die *Technische Mitteilung 02-2005 Anerkannte Reparaturverfahren* verwiesen.

Für den Fall, daß die maximale Abflugmasse die Zuladung einschränkt, das maximale Gewicht der nichttragenden Teile aber noch nicht ausgeschöpft ist, bietet das LBA Rundschreiben RS-01-38/99-1 weitere Informationen. Dieses gilt aber nur für Flugzeuge, die nach der Bauvorschrift BVS zugelassen sind und der nationalen Aufsicht unterliegen (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002).

Diese Wartungsanweisung beleuchtet möglichst alle wesentlichen Aspekte des Einbaus von Ausrüstung. Sie ist aber keine Anleitung, die die fachlichen Kenntnisse eines Flugzeugbauers oder Werkstatteleiters vermittelt. (z.B. Kleben mit Epoxidharz, Sichern von Verbindungselementen, Verlegen von elektrischen Leitungen, usw).

Die Maßnahmen dürfen nur von einer sachkundigen Person oder einem anerkannten Luftfahrttechnischen Betrieb durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen sind von einem dazu berechtigten Prüfer für Luftfahrtgerät zu prüfen, und in den Prüfunterlagen zu bescheinigen.

Poppenhausen, den 16.01.08

Alexander Schleicher
GmbH & Co.

i.A.



(M. Greiner)